

Vergabegrundsätze für eine finanzielle Unterstützung ehrenamtlichen

Engagements

1. Zweck der Unterstützung

Die Stadt Schmölln will Vorhaben von Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen aber auch Projekte bzw. Initiativen von Einzelpersonen oder Gruppen unterstützen, die das gesellschaftliche Zusammenleben in der Stadt und ihren Ortsteilen bereichern.

2. Voraussetzungen für eine finanzielle Zuwendung / Vergabebestimmungen

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist **mindestens 3 Monate vor Beginn des Vorhabens** bei der Stadtverwaltung Schmölln, Hauptamt, Markt 1 in 04626 Schmölln einzureichen.

Der Antragsteller - beschreibt das Vorhaben hinreichend.

- legt eine nachvollziehbare Übersicht über die Gesamtfinanzierung vor.

- begründet den Bedarf des finanziellen Zuschusses durch die Stadt.

Anträge aus Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz, Wildenbörten und deren Ortsteilen sind beim jeweiligen Ortsteilrat einzureichen. Falls sie befürwortet werden, jedoch keine Unterstützung möglich ist, sind die Anträge mit einer entsprechenden Begründung an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses besteht nicht.

Der Sozialausschuss des Stadtrates entscheidet darüber auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Eigenanteils soll über der des beantragten Zuschusses liegen.

Die Förderung der einzelnen Person wird auf maximal ,00 Euro pro Tag und Person festgelegt.

Bei mehrtägigen Maßnahmen werden An- und Abreisetag als ein Tag gewertet.

Ein Fahrtkostenzuschuss kann gewährt werden. Der Erstattungsbetrag bei Nutzung von eigenen Autos beträgt 0,20 Euro pro Kilometer und Fahrzeug plus 0,02 Euro pro Mitfahrer.

Nicht bezuschusst wird die Anschaffung von Geräten und Ausstattungsstücken mit einem Nettowert über 800,00 Euro sowie die der satzungsgemäßen Tätigkeit entsprechenden Arbeitsmittel. Speisen und Getränke sind in der Regel nicht förderfähig.

4. Auszahlung des gewährten Zuschusses

Nach dem Beschluss des Sozialausschusses wird die gewährte finanzielle Zuwendung durch die Stadtverwaltung auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

5. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bei der oben aufgeführten Adresse (Hauptamt) vorzulegen.

Nicht entsprechend des Antrages und der Bewilligung verwendete Mittel werden nach Prüfung zurückgefordert.

6. Inkrafttreten

Nach Beschluss am _____ durch _____ und Veröffentlichung _____ tritt _____ am _____ in Kraft.

